

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Wörner SPD**
vom 18.10.2004

Ausweisung von Überschwemmungsgebieten

Seit den letzten Hochwasserkatastrophen wurden die Auflagen bei Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten erfreulicherweise verschärft.

Dadurch verschärft sich auch der Konflikt um die Frage, wie ein Überschwemmungsgebiet zu definieren ist, um bereits vorhandenes, oder zu gewährendes Baurecht zu verhindern. Zwei Drittel der Ortschaften in Bayern liegen an Flüssen und Bächen, d. h. gelten als potenzielle Überschwemmungsgebiete.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gibt es für alle Landesteile auf entsprechenden Daten und hydrogeologischen Berechnungen beruhende Erfassung aller Überschwemmungsgebiete, die die Errichtung von Bauten als nicht genehmigungsfähig erkennen lassen?
2. Sind diese Unterlagen das Ergebnis der Berechnungen und Datenerhebungen der Wasserwirtschaftsämter oder wird der Umgriff der 100-jährigen Hochwasserüberschwemmungsgebiete von privaten Büros gerechnet und was sind hierfür ggf. die Gründe?
3. Ist es richtig, dass potenziellen Bauwerbern Zustimmungen in möglichen Überschwemmungsgebieten in Aussicht gestellt werden, wenn durch hydrogeologische Berechnungen die Auswirkungen bei Hochwassern erkundet werden und kann daraus geschlossen werden, dass die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten nur eine mehr oder weniger gegriffene Gefahr darstellt?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**
vom 23.11.2004

Zu 1.:

Die Wasserwirtschaftsverwaltung ermittelt zur Zeit für alle Gewässer erster und zweiter Ordnung, sowie für wichtige Gewässer dritter Ordnung – insgesamt rund 9.000 km – die

Überschwemmungsgebiete. Dazu werden die Gewässer beflogen, die Luftbilder ausgewertet und die Überschwemmungsflächen berechnet. Die Bereiche, die i.d.R. bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet sind, werden Zug um Zug durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Bei einer Gewässerlänge von 70.000 km ist es nicht möglich, in absehbarer Zeit flächendeckend alle Überschwemmungsgebiete zu ermitteln und festzusetzen. Für diese Bereiche wurden so genannte „Wassersensible Bereiche“ anhand von Bodenkarten entwickelt. Sie weisen auf Gebiete hin, in denen mögliche Überflutungen oder hohe Grundwasserstände bei der Entscheidung für oder gegen ein Bauvorhaben beachtet werden sollten. Im Gegensatz zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten haben diese Bereiche keine rechtlichen Auswirkungen. Sie sind im Internet abrufbar und sollen bis 2006 flächendeckend für Bayern verfügbar sein.

Zu 2.:

Die Befliegung der Gewässerstrecken und die Auswertung der Daten zur Erstellung der Geländemodelle wird von den Wasserwirtschaftsämtern an für diese Aufgabenstellung spezialisierte Büros vergeben. Abflusswerte für die hydraulischen Berechnungen gibt das Landesamt für Wasserwirtschaft vor. Die Berechnung selbst wird von Mitarbeitern der Wasserwirtschaftsämter durchgeführt. Wo die personellen Ressourcen an den Ämtern hierzu nicht ausreichen, werden Berechnungen von Ingenieurbüros nach den fachlichen Vorgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Die Auswertungen der Befliegungen und die Berechnungsergebnisse der beauftragten Ingenieurbüros werden von den Wasserwirtschaftsämtern vor der Erstellung der Unterlagen für die amtliche Festsetzung überprüft.

Zu 3.:

Ziel der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist, die Bebauung von hochwassergefährdeten Flächen zu verhindern, um künftige Schäden zu vermeiden. Durch die Festsetzung gilt nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die betroffenen Flächen ein Bauverbot. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die in Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG genannten Voraussetzungen gegeben sind. Sie werden im jeweiligen Einzelfall von der Kreisverwaltungsbehörde geprüft.

Festgesetzte und faktische Überschwemmungsgebiete müssen zudem gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen erhalten werden. Eine Bebauung natürlicher Rückhalteräume ist nur möglich, wenn dem Erhaltungsgebot überwiegende Gemeinwohlgründe entgegenstehen und rechtzeitig der notwendige Ausgleich geschaffen wird.